

GZ: BMVIT-17.016/0006-I/PR3/2018
Zur Veröffentlichung bestimmt

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird

Das Regierungsprogramm für die XXVI. Gesetzgebungsperiode sieht im Bereich Verkehr und Infrastruktur die Weiterentwicklung des Zielnetzes 2025+ und Schaffung eines österreichweiten integrierten Taktfahrplans mit den dafür notwendigen Kapazitäten sowie eine effiziente und budgetschonende Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturprojekten vor. Gemäß § 42 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 825/1992, idF BGBl. I Nr. 95/2009, sind über Zuschüsse des Bundes zum Betrieb der Schieneninfrastruktur und deren Bereitstellung (§ 42 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes) sowie zur Instandhaltung, zur Planung und zum Bau von Schieneninfrastruktur (§ 42 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes) zwei gesonderte Verträge mit jeweils sechsjähriger Laufzeit abzuschließen. Diese Verträge sind jährlich jeweils um ein Jahr zu ergänzen, auf den neuen sechsjährigen Zeitraum anzupassen.

Laut Regierungsprogramm ist die Mobilität von Personen und Gütern eine wesentliche Voraussetzung für Lebensqualität und Wohlstand. Österreich stellt durch seine geografische Lage eine wichtige europäische Verkehrsdrehscheibe dar und ein innovatives und funktionierendes Mobilitäts- und Transportsystem ist insbesondere für die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität Österreichs als Standort entscheidend. Österreich verfügt über eine funktionierende und bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur, diesen Standortvorteil für eine wettbewerbsfähige Volkswirtschaft gilt es, weiter zu stärken. Für die Verpflichtungen des Bundes, die aus den Zuschüssen an die ÖBB-Infrastruktur AG entstehen, ist entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen Vorsorge zu treffen.

Der Gesetzesvorschlag soll die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Begründung jener Vorbelastungen schaffen, die auf Basis des Rahmenplans 2018 bis 2023 durch Investitionen induzierte Annuitäten über den Zeitraum bis 2072 entstehen und unter Zugrundelegung der aktuellen Zinsprognose dazu ermächtigen, Vorbelastungen in Bezug auf die Annuitäten in Höhe von 33,604 Milliarden Euro in den Finanzjahren 2019 bis 2023 zu begründen.

Gleichzeitig soll der vorliegende Gesetzesentwurf (wie bereits in den Bundesgesetzen BGBl. I Nr. 105/2012, BGBl. I Nr. 41/2014, BGBl. I Nr. 142/2015 sowie BGBl. I Nr. 108/2016) dazu ermächtigen, im Zusammenhang mit den Zuschussverträgen gemäß § 42 Abs. 1 (Betrieb) und Abs. 2 (Instandhaltung) des Bundesbahngesetzes Vorbelastungen für den Zeitraum 2019 bis 2023 in Höhe von 7,433 Milliarden Euro zu begründen.

Ich stelle daher den

A n t r a g ,

der Ministerrat wolle beschließen, die beiliegende Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird, samt Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Wien, am 21. März.2018

Ing. Norbert Hofer e.h.